



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Senat 2

Fall 2012/72

Ein Leser kritisierte den Artikel "Kärntner Regelung war strenger – bis zur Lex Scheuch", der in den Salzburger Nachrichten am 10.07.2012 erschienen ist und in dem beschrieben wurde, dass die Amtsverlustregelung für Kärntner Landesregierungsmitglieder anscheinend wegen der drohenden Verurteilung des damaligen Landesrats Uwe Scheuch zu dessen Gunsten liberalisiert worden sei. Der Leser wies darauf hin, dass die neue Kärntner Regelung nicht wegen des Falls „Uwe Scheuch“ abgeändert wurde, sondern die Anpassung vielmehr wegen bundeverfassungsrechtlichen Vorgaben notwendig war.

Der Senat schaltete im vorliegenden Fall die Ombudsfrau des Presserats ein auf deren Vermittlung hin die Salzburger Nachrichten am 12.10.2012 folgenden klarstellenden Artikel mit dem Titel „Erratum: Keine Lex Scheuch“ brachten:

<http://tinyurl.com/8n985ck>

Der Fall konnte somit einvernehmlich gelöst werden.

Punkt 2.4. des Ehrenkodex, wonach es dem journalistischen Anstand entspricht, dass eine Redaktion eine falsche Sachverhaltsdarstellung freiwillig richtig stellt, sobald sie davon Kenntnis bekommt, wurde entsprochen.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag. Andrea Komar

06.11.2012